



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08159**
Datum: 05.08.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.08.2009	öffentlich Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	01.10.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der "Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)"

Beschlussvorschlag:

- § 5 Absatz 5 wird geändert und erhält die folgende Fassung:
(5) Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr kann für Familien mit Kindern, die einen Versorgungsanspruch nach KiFöG LSA haben, gewährt werden. Hierbei kann der Regelbeitrag für das zweite Kind um ein Drittel und für jedes weitere Kind zwei Drittel reduziert werden.
Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt (Halle) werden 260 € pro Monat festgesetzt.
- § 5 Absatz 6 wird geändert und erhält die folgende Fassung:
Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gelten die Geschwisterermäßigung und die Gebührenhöchstgrenze nicht.
- Die Anlage der Satzung „Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)“ wird geändert und erhält die beigefügte Fassung (Anlage 1).

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2009 wurde die „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)“ so geändert, dass seit Juli 2009 enorme Kostensteigerungen für die Gebührenschuldner mit Mehrkindfamilien aufgetreten sind.

Beispielsweise zahlen Eltern einer Drei-Kind-Familie in Halle (2 Kindergartenkinder + 1 Krippenkind, jeweils Betreuungszeit 25 h) bis Ende Juni monatlich 111 €, nunmehr sind es monatlich 260 €. In der Stadt Magdeburg zahlt die gleiche Familie aktuell einen Elternbeitrag in Höhe von 120 € monatlich (vgl.

<http://www.magdeburg.de/index.phtml?La=1&sNavID=698.205&mNavID=37.123&object=txl698.468.1>), in Dessau-Rosslau entsprechend der vom Stadtrat am 22.04.2009 beschlossenen und am 01.08.2009 in Kraft getretenen Gebührensatzung 105 € (vgl.

http://www.dessau.de/downloads/Deutsch/Buergerservice/Stadtrecht/kindertageseinrichtungen_beaetrage_entgelte_2009.pdf).

Vorgeschlagen wird mit dem Antrag, die Elternbeitragssätze in Halle auf einem ähnliches Niveau wie in den Städten Magdeburg und Dessau-Rosslau zu gestalten und - wie in diesen Kommunen - eine Geschwisterermäßigung bei den Gebühren zu verankern. Mit Ausnahme der Betreuungszeit bis 25 h werden die derzeit geltenden Elternbeiträge bei Ein-Kind-Familien als Grundlage für die Gebührenbemessung übernommen. Die ermäßigten Beitragssätze für Mehrkindfamilien werden entsprechend der bis zum 30. Juni 2009 gültigen Regelung in Halle (Reduzierung des Regelbeitrages um ein Drittel bzw. um zwei Drittel) ermittelt und in die Gebührentabelle als volle Euro-Beträge aufgenommen.

Anlage:

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (ANLAGE 1)

Die Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlussvorschlag abzulehnen.

1. Grundsätzlich ist hier das in Sachsen-Anhalt anzuwendende Recht bindend. Gemäß § 13 KiFöG (LSA) können die Elternbeiträge nach Einkommensgruppen und Anzahl der Kinder oder nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen staffeln. Auf den Landesrechtsvorbehalt weist auch § 90 SGB VIII hin.

Die Änderung des § 90 SGB VIII, der in seiner aktuellen Fassung festlegt: „Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.“, wurde in der Landesgesetzgebung noch nicht nachvollzogen und bleibt daher abzuwarten.

2. Ebenso gibt es dazu bereits den Stadtratsbeschluss vom 27.05.2009: „Sobald die Gesetzesänderung zum § 90 SGB VIII im KiFöG LSA erfolgt ist, legt die Verwaltung innerhalb von 2 Monaten eine neue Satzung mit Geschwisterermäßigung vor und die Kappungsgrenze wird damit aufgehoben.“ Damit hat sich die Stadt selbst gebunden, eine entsprechende Änderung in der Gebührensatzung herbeizuführen, sobald es das Landesrecht zulässt.
3. Auch ist darauf hinzuweisen, dass es unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Tarifierhöhung für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendig wird, bei einer erneuten Gebührendiskussion diese Kostenentwicklung in der Festlegung der Elternbeiträge zu berücksichtigen.

Tobias Kogge
Beigeordneter